

II-4253 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No.169/IA
Präs.: 2 5. MAI 1988
.....

der Abgeordneten Hesoun, Dr. Schüssel,
und Genossen
betreffend eine ASFINAG-Gesetz-Novelle 1988

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom betreffend die Abänderung
des Bundesgesetzes, mit dem eine Autobahnen- und Schnell-
straßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird,
mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteil-
strecken übertragen wird und mit dem das Bundesministerien-
gesetz 1973 geändert wird (ASFINAG-Novelle 1988):

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministerien-gesetz 1973 geändert wird, BGBl. Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 510/1987, wird wie folgt geändert:

1. Das angeführte Bundesgesetz erhält den Kurztitel: "(ASFINAG-Gesetz)".

- 2 -

2. Die Bezeichnungen "Bundesminister für Bauten und Technik" und "Bundesministerium für Bauten und Technik" werden im Artikel II § 8 Abs. 2 und 4, im Artikel II § 9 und im Artikel IV § 1 Abs. 2 jeweils durch die Bezeichnung "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" beziehungsweise "Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten" ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.
3. Dem Artikel II § 2 Abs. 3 ist eine lit. g anzufügen:
"g) die Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft (BGBl.Nr.372/1985 in der Fassung BGBl.Nr. 464/1985)."
4. Im Artikel II § 6 Abs. 2 hat die lit. a zu lauten:
"a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 65.400 Millionen Schilling an Kapital und 65.400 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt."
5. Im Artikel IV § 1 Abs. 2 sind die Worte "§§ 2 bis 5" zu ersetzen durch die Worte "§§ 2 bis 7".
6. Im Artikel IV ist im § 3 nach lit. b der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und die lit. c bis e anzufügen:
"c) der Abschnitt der A 2 Süd Autobahn von Klagenfurt West bis Klagenfurt Nord einschließlich der in diesem Bereich erforderlichen Umlegungen der Bundesstraßen B ,
d) die Teilstrecke der B 311 Pinzgauer Straße im Abschnitt Umfahrung Zell/See,
e) die Teilstrecke der B 311 Pinzgauer Straße/B 312 Loferer Straße im Abschnitt Umfahrung Lofer/Ost."
7. Dem Artikel IV § 5 ist eine lit. c anzufügen:
"c) die Teilstrecke der A 4 Ost Autobahn von Fischamend/West bis Parndorf (A 50)."
8. Dem § 6 Abs. 2 ist eine lit. d anzufügen:
"d) die Teilstrecke der A 9 Pyhrn Autobahn von Gaishorn bis Traboch."

- 3 -

9. Artikel IV § 7 hat zu lauten:

"§ 7. Im Falle der Übertragung nach § 1 ist der Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft zur Planung und Errichtung zu übertragen:

die Teilstrecke der A 23 Autobahn Südosttangente Wien von Kaisermühlen (A 22) bis Hirschstetten (B 302).

Nach Fertigstellung von verkehrswirksamen Abschnitten sind diese Strecken dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) zur Erhaltung zu übergeben."

10. Der bisherige Artikel IV § 7 erhält die Bezeichnung Artikel IV § 8.

A r t i k e l I I

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanzausschuß zuzuweisen.

- 4 -

E r l ä u t e r u n g e n

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Fortführung des Ausbaues der wesentlichsten Abschnitte des hochrangigen Straßennetzes zu ermöglichen. Diese Fortführung ist nicht nur aus Verkehrserfordernissen und Gründen der Verkehrssicherheit, sondern auch aus volkswirtschaftlichen, raumordnungspolitischen und konjunkturpolitischen Gründen dringend erforderlich. Sie findet eine zusätzliche Begründung in der angestrebten Annäherung Österreichs an die Europäische Gemeinschaft. Durch die Bündelung der Verkehrsströme sollen die derzeit vom Durchzugsverkehr stark betroffenen Ortsgebiete entscheidend entlastet werden, sodaß auch aus Umweltgründen die Fortführung des Ausbaues des hochrangigen Straßennetzes vorrangig ist. Dieses Bestreben stimmt übrigens auch mit der Zielsetzung im österreichischen Gesamtverkehrskonzept überein.

Die für die Fortführung des Ausbaues des hochrangigen Straßennetzes erforderlichen Mittel sollen im Kreditweg mit Bundeshaftung aufgenommen werden. Für die Durchführung der Finanzierung ist die für diese Aufgaben bewährte Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) vorgesehen.

Die Streckenabschnitte, für welche die vorliegende Finanzierung vorgesehen sind, sind im Gesetz genau angeführt. Der Bau und die Planung soll durch die bestehenden Straßensondergesellschaften Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft (ASAG), Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft, Tauernautobahn Aktiengesellschaft und Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft erfolgen.

Soweit sich dies nicht schon aus den allgemeinen Bemerkungen ergibt, ist zu den einzelnen Bestimmungen zu bemerken:

zu Pkt. 1: Das bereits einige Male novellierte Gesetz soll aus Anlaß der vorliegenden Novelle zweckmäßigerweise einen Kurztitel erhalten.

zu Pkt. 2: Hier erfolgt die Anpassung an die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 78/1987.

zu Pkt. 3 und 9: Mit dieser Bestimmung soll die schon bisher nach dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 464/1985 der Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft obliegende Planung und Errichtung der Teilstrecke der A 23 Autobahn Südosttangente Wien von Kaisermühlen (A 22) bis Hirschstetten (B 302) nunmehr über die Sonderfinanzierung erfolgen.

zu Pkt. 4: Mit der Erhöhung des Haftungsrahmens von bisher 60.000 Millionen Schilling auf nunmehr 65.400 Millionen Schilling und zusätzlich den durch die Zurückstellung des Baues der zweiten Tunnelröhren des Tauern- und Katschbergtunnels verbleibenden 1.600 Millionen Schilling soll die Planung und Herstellung der in den Punkten 6 bis 9 angeführten Strecken ermöglicht werden.

- 5 -

zu Pkt. 6: Hier wurden die Aufgaben der Tauernautobahn AG durch den bezeichneten Abschnitt der Umfahrung Klagenfurt der A 2, der Umfahrung Zell am See der B 311 Pinzgauer Straße und der Umfahrung Lofer/Ost der B 311/B312 ergänzt.

zu Pkt. 7: Hier wurde zu den bisher der Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft übertragenen Aufgaben die Planung und Errichtung der Teilstrecke der A 4 Ost Autobahn von Fischamend/West bis Parndorf (A 50), das ist der Anschluß zum Neusiedler See, aufgenommen.

zu Pkt. 8: Bei den Aufgaben der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft wurde zusätzlich die Planung, Errichtung und Erhaltung der Teilstrecke der A 9 Pyhrn Autobahn von Gaishorn bis Traboch (Schoberpaß) aufgenommen.